Fachbereich: FG-I/1 Zentrale Dienste / Beschaffung / Vergabe / Versicherung / Datenschutz / Wahlen / Archiv

Gemeinde Swisttal
Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1748

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Wahlausschuss	25.09.2019	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung der Beisitzer durch den Wahlleiter gemäß § 6 Abs. 3 KWahlO NW

Beschlussvorschlag:

Der Wahlleiter als Vorsitzender verpflichtet gem. § 6 Abs. 3 S. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO) die anwesenden Beisitzer des Wahlausschusses einzeln durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Sachverhalt:

Nach § 6 Abs. 3 S. 1 KWahlO verpflichtet der Wahlleiter als Vorsitzender des Wahlausschusses die Beisitzer bzw. stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses vor Beginn ihrer Tätigkeit zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Die Verpflichtung geschieht durch Handschlag.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschloss am 02.04.2019 die Nachbesetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl. Die Namen der Beisitzer und ihrer persönlichen Stellvertreter, sind nachfolgend aufgeführt.

Beisitzer	**Stellvertreter**
1. Hartmut Benthin	Paul Adams
2. Dr. Christian Böse	Wilfried Bialik
3. Heinz-Günther Kruse	Jürgen Pump
4. Willi Eichmanns	Friedrich J. Hansen

5. Josef Schmitz	Günter Tappeser
6. Brigitte Haselwanter	Bernd O.Großmann
7. Ursula Muckenheim-Mc Gunigel	Wilfried Schumacher
8. Peter Langes	Herbert Waskow
9. Monika Goldammer	Monika Wolf-Umhauer
10. Udo Ellmer	Sven Kraatz

Der Wahlleiter veröffentlichte gemäß § 3 Ziff. 4 i. V. § 6 Abs. 1 S. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO) die Namen der Beisitzer und Stellvertreter am 11.05.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Swisttal „Wir in Swisttal“.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 KWahlO nicht daran gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.